

§ 8

(1) Über Menge und Preis der erhaltenen Schrottlieferungen erteilen

- a) die örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung oder der sonstige Schrotthandel Schrottlieferungsbescheinigungen bzw. Gutschriftsanzeigen
- b) die schrottverbrauchenden Betriebe Werkbefunde.

Diese sind Abrechnungsgrundlage der Schrottauflagen und der Schrottfonds.

(2) Der Eigenanfall der schrottverbrauchenden Betriebe wird auf die dem Betrieb zustehende Fondsmenge angerechnet.

§ 9

(1) Alle Bürger sind aufgerufen, Schrott zu sammeln.

(2) Zum Sammeln von Schrott aus privaten Haushalten und von herrenlosem Schrott aus freiem Gelände (Sammelschrott) sind alle Bürger berechtigt. Diese Berechtigung gilt nicht für Sperrgebiete und Gelände der bewaffneten Organe.

(3) Über den Ankauf von Sammelschrott ist ein Nachweis zu führen, aus dem Name, Anschrift und Personalausweis-Nummer des Ablieferers ersichtlich sind. Bei Kindern genügt die Eintragung von Name und Anschrift.

(4) Von den örtlichen Organen sind öffentliche Sammelschrottplätze einzurichten und zu unterhalten, sofern in dem jeweiligen Stadtbezirk bzw. in der jeweiligen Gemeinde keine Annahmestelle für Schrott besteht. Die Schrottabholung von derartigen Plätzen hat der örtlich zuständige VEB Metallaufbereitung zu organisieren.

§ 10

(1) Metallverarbeitende Anfallstellen haben den Schrott, der bei ihrer Produktion anfällt (Produktionsabfälle), getrennt nach den Sortenbestimmungen der Standards, legierungrein zu erfassen, zu lagern und zu liefern. Vermischungen der Schrottsorten untereinander sind unzulässig.

(2) Soweit Anfallstellen über die erforderlichen Voraussetzungen verfügen, haben sie auf Forderung des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung ihren anfallenden Schrott selbst aufzubereiten. Der örtlich zuständige VEB Metallaufbereitung ist berechtigt, die Leistung und Auslastung der Schrottaufbereitungskapazitäten zu kontrollieren.

(3) Die Anfallstellen und der sonstige Schrotthandel haben den Schrott nach den Versanddispositionen des örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zu verladen und zu versenden.

(4) Die Anfallstellen haben zu gewährleisten, daß Abfallmaterial (Werkschutt, nicht mehr verwendbarer Formsand u. a. m.) nur dann auf Halden verkippt wird, wenn der Schrott daraus gewonnen wurde.

§ 11

(1) Die Anfallstellen haben vorhandenen Schrott zu melden, und zwar

- a) durchschnittliche Monatsaufkommen von mehr als 50 kg Eisen- und Stahlschrott oder 10 kg Nicht-eisenmetallschrott monatlich
- b) kleinere Mengen vierteljährlich.

(2) Die Anfallstellen sind verpflichtet, den Anfall und Verbrauch von Blauschrott und Kokillengußbruch monatlich zu melden. Die WB Metallaufbereitung hat Pläne zur Lenkung dieses Materials aufzustellen und durch entsprechende Abrechnung dafür zu sorgen, daß Anfall und Verbrauch jederzeit nachweisbar sind.

(3) Die schrottverbrauchenden Betriebe haben monatlich Bestand, Zugang und Verbrauch von Schrott zu melden.

(4) Die Meldungen sind auf den genehmigten Vordruck innerhalb der darin angegebenen Fristen — untergliedert nach den Sorten der Standards bzw. nach Legierungen — an die örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung zu erstatten.

§ 12

(1) Die Planung des Schrottaufkommens wird entsprechend den methodischen Festlegungen für die Ausarbeitung des Volkswirtschaftsplanes durchgeführt.

(2) Die Aufteilung der Auflagen auf die unterstellten bzw. zugeordneten Betriebe ist unverzüglich nach Erhalt der Auflagen vorzunehmen und von den Planträgern der WB Metallaufbereitung, von den Wirtschaftsräten der Bezirke dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Die Pläne sind Bestandteile der Betriebspläne und monatlich auf dem genehmigten Vordruck wie folgt abzurechnen:

- a) von den zentral geleiteten Anfallstellen gegenüber dem übergeordneten Organ
- b) von den örtlich geleiteten Anfallstellen gegenüber dem örtlich zuständigen VEB Metallaufbereitung
- c) von den übergeordneten Organen gemäß Buchst. a und von den VEB Metallaufbereitung gegenüber der WB Metallaufbereitung.

§ 13

(1) Die Planträger und die Wirtschaftsräte dürfen die Aufteilung ihres Schrottaufkommensplanes nur in Abstimmung mit dem Bilanzorgan in begründeten Einzelfällen ändern. Änderungen gelten stets mit Beginn des nächsten Kalendervierteljahres.

(2) Notwendig werdende Änderungen sind der WB Metallaufbereitung von den übergeordneten Organen bis zum 15. Tag vor Beginn des Kalendervierteljahres bekanntzugeben.